

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Ta 103/14

5 Ca 2647/14

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 18.08.2014

Rechtsvorschriften: §§ 55, 56 RVG, 63, 68 GKG

Leitsatz:

1. Behandelt das Erstgericht eine Kostenerinnerung im Rahmen der §§ 55, 56 RVG unzutreffend als eine Streitwertbeschwerde, kann vom Rechtsmittelgericht die Streitwertentscheidung gleichwohl gem. § 63 Abs. 3 Ziffer 2 GKG von Amts wegen abgeändert werden.
 2. Auch bei einer Nettolohnvereinbarung der Parteien ist der Bestandstreit auf der Basis der sich errechnenden Bruttovergütung zu bewerten.
 3. Unterlässt das Erstgericht eine Erinnerungsentscheidung gem. § 56 Abs. 1 RVG ist das Verfahren zur Nachholung an das Erstgericht zurückzuverweisen.
-

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Klägerin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 06.05.2014, Az.: 5 Ca 2647/14, abgeändert.
2. Der Streitwert für Verfahren und Vergleich wird festgesetzt auf EUR 7.684,50.
3. Das Verfahren hinsichtlich der Erinnerung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen den Kostenansatz vom 02.06.2014 wird zur Nachholung einer Erinnerungsentscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Gründe:

I.

Die bei dem Beklagten seit dem 09.01.2014 als Servicekraft beschäftigte Klägerin hat sich mit ihrer Klage vom 17.04.2014 gegen eine ihr am 11.04.2014 ausgesprochene fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses gewandt. Ferner hat sie die Zahlung der gesamten noch offenen Vergütung für die Monate Januar, Februar und März in Höhe von insgesamt EUR 5.584,50 und für April (bis zum Zeitpunkt der Kündigung) in Höhe von EUR 688,50 begehrt.

Sie hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Klage und die Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt und am 22.04.2014 die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 14.04.2014 eingereicht.

Der Beklagte wendet hiergegen ein, die Kündigung beruhe auf wiederholten Beanstandungen der Arbeitsleistung der Klägerin, die mehrfach mündlich abgemahnt worden sei. Für die Monate Februar bis März habe die Klägerin die vereinbarte Nettovergütung in Höhe von EUR 1.000,-- jeweils in bar ausbezahlt erhalten. Offen sei lediglich noch die Vergütung für den Monat April 2014.

Im Gütetermin vom 06.05.2014 haben die Parteien den Rechtsstreit durch Abschluss folgenden Vergleiches beigelegt:

1. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endet aufgrund ordentlicher Arbeitgeberkündigung vom 11.04.2014 mit Ablauf des 15.05.2014.
2. Der Beklagte rechnet das Arbeitsverhältnis bis zu dessen Beendigung ordnungsgemäß ab und zahlt den entsprechenden Nettobetrag an die Klägerin aus, auf Basis von 1.000,-- EURO netto monatlich und überweist den Betrag auf das Konto des Ehemannes I..., Kontonummer ... bei der S..., BLZ

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht von einer der Parteien durch schriftliche Erklärung widerrufen wird, die bis spätestens 20.05.2014 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangen sein muss.

In dem Termin hat der Klägerinvertreter die Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den Vergleichsabschluss beantragt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom selben Tag der Klägerin Prozesskostenhilfe lediglich für den Bestandsstreit gewährt.

Ferner hat es den Streitwert für Verfahren und Vergleich auf EUR 7.273,-- festgesetzt.

Mit weiterem Beschluss vom 22.05.2014 hat das Erstgericht den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten für sämtliche Zahlungsanträge aus der Klage vom 17.04.2014 zurückgewiesen.

Gegen den ihm am 27.05.2014 zugestellten Beschluss hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit dem am 02.06.2014 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangenen Schriftsatz vom 28.05.2014 Beschwerde eingelegt und sie damit begründet, unstreitig sei von dem Beklagten die Vergütung für den Monat April 2014 noch nicht ausbezahlt worden. Im Hinblick auf die in den Vergleich aufgenommene Zahlungsverpflichtung sei auch die Festsetzung eines überschießenden Vergleichswertes von EUR 500,- geboten und der Klägerin für den Vergleichsschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Mit Beschluss des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 15.08.2014, Az.: 4 Ta 102/14, ist der Beschwerde entsprechend die Entscheidung des Erstgerichts abgeändert und der Klägerin auch hinsichtlich der Vergütungsforderung für den Monat April und den Vergleich Prozesskostenhilfe gewährt worden.

Mit Antrag vom 16.05.2014 hat der Klägerinvertreter die Festsetzung seiner aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung auf der Basis eines Gegenstandswertes von

- 4 -

EUR 3.500,-- begehrt und einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 1.073,38 geltend gemacht.

Mit Beschluss des zuständigen Kostenbeamten vom 02.06.2014 ist die festzusetzende Vergütung lediglich auf Basis eines Gegenstandswertes von EUR 1.000,-- berechnet und mit EUR 357,-- festgesetzt worden.

Gegen den ihm am 03.06.2014 zugeleiteten Beschluss hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit dem am 12.06.2014 beim Erstgericht eingegangenen Schriftsatz vom 10.06.2014 Erinnerung eingelegt und eine seinem Vergütungsantrag entsprechende Festsetzung begehrt.

Das Erstgericht hat die Erinnerung als Streitwertbeschwerde behandelt und mit Beschluss vom 27.07.2014 den ergangenen Streitwertbeschluss dahingehend abgeändert, dass der Gegenstandswert des Vergleiches auf EUR 7.454,81 (überschießender Vergleichswert EUR 181,81) festgesetzt wird. Im Übrigen hat es das Verfahren dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Ausgangsentscheidung vom 22.05.2014 und die Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Soweit das Erstgericht die Kostenerinnerung vom 10.06.2014 als eine Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss vom 06.05.2014 behandelt ist die Beschwerde als statthaft, §§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG, und auch im Übrigen zulässig zu behandeln, §§ 68 Abs. 1 Satz 3 GKG, 32 Abs. 2 RVG. Der Beschwerdewert von mehr als EUR 200,-- ist angesichts der Differenz zwischen der beantragten und der festgesetzten Vergütung erreicht. Das Rechtsmittel ist auch fristgerecht eingelegt worden.

2. Die Beschwerde führt zur Abänderung der Streitwertfestsetzung erster Instanz.

Der Beschluss des Erstgerichts vom 06.05.2014, in dem der Streitwert für Verfahren und Vergleich auf EUR 7.273,-- festgesetzt worden ist, ist gem. § 66 Abs. 3 Ziffer 2 GKG von Amts wegen in dem Rechtsmittelverfahren hinsichtlich des Kostenansatzes, §§ 55, 56 RVG abzuändern.

Der Streitwert für Verfahren und Vergleich ist auf EUR 7.684,50 festzusetzen. Neben der eingeklagten Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 6.273,-- ist der Bestandsstreit mit EUR 1.411,50 zu bewerten.

Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass nach Ziffer I 19 des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit auch bei einer Kündigung während der ersten sechs Monate nicht automatisch eine Beschränkung auf ein Bruttomonatseinkommen stattfindet. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob sich aus der Klage der Umstand des fehlenden Kündigungsschutzes ergibt und ob nur der Fortbestand bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geltend gemacht wird.

Im vorliegenden Fall wendet sich die Klage nur gegen die außerordentliche Kündigung vom 11.04.2014 und nicht auch eine während der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG jederzeit mögliche ordentliche Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 622 Abs. 1 BGB.

Danach bemisst sich der Streitwert für den Bestandsstreit der Parteien nach der Vergütungsdifferenz zwischen dem Zeitpunkt des Zugangs der fristlosen Kündigung und dem 15.05.2014.

Auch bei einer Nettolohnvereinbarung der Parteien ist im Rahmen der Streitwertfestsetzung die Höhe der vom Gericht zu ermittelnden oder von den Parteien mitgeteilten Bruttovergütung in Ansatz zu bringen (vgl. KR-Friedrich, 10. Aufl., § 4 KSchG Rz. 274 a, m.w.N.). Denn auch hier schuldet der Arbeitgeber ausgehend von der vereinbarten Nettovergütung die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialabgaben und deren Abführung. Die Klägerin macht in diesem Zusammenhang ein monatliches Bruttoentgelt von EUR 1.400,-- geltend und beruft sich darauf, dass bisher von der Beklagten keine Lohnabrechnungen erstellt worden sind. Dieser Betrag kann im Rahmen der

- 6 -

Streitwertfestsetzung vom Gericht übernommen werden.

Unter Berücksichtigung des bereits eingeklagten Teilbetrages der Vergütung für den Monat April errechnet sich ein Zahlungsbetrag bis 15.05.2014 in Höhe von EUR 1.411,50 brutto.

Wegen der bestehenden wirtschaftlichen Identität (Ziffer I 6 des Streitwertkatalogs) bleibt kein Platz für die Festsetzung eines überschießenden Vergleichswertes gemäß Ziffer I 22.1 des Streitwertkatalogs.

3. Zum Zwecke der Nachholung einer Entscheidung im Rahmen des § 56 Abs. 1 RVG wird das Verfahren an das Erstgericht zurückverwiesen.

Die dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung ist unter Berücksichtigung der beiden Beschwerdeentscheidungen des Landarbeitsgerichts Nürnberg (4 Ta 102/14 und 4 Ta 103/14) gem. §§ 45 Abs. 1, 49, 55 RVG festzusetzen.

Über die Erinnerung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen den Kostenan-
satz vom 02.06.2014 ist eine gerichtliche Entscheidung gem. § 56 RVG herbeizufüh-
ren.

III.

1. Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allei-
ne ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da das Beschwerdeverfahren gebühren-
frei ist und Kosten nicht erstattet werden, § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben,
§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 4 Satz 3 RVG

Nürnberg, den 18. August 2014

Der Vorsitzende

R o t h
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht